



Antrag

der Fraktionen von FDP und CDU

Subsidiarität – Verordnungs- und Richtlinienvorschläge des Europäischen Parlaments und des Rates für mehr „Straßenverkehrssicherheit“ (COM (2012) 380 endg., COM (2012) 381 endg. und COM (2012) 382 endg.)

Der Landtag wolle beschließen:

– Der Schleswig-Holsteinische Landtag ersucht die Landesregierung, bei den Beratungen des Bundesrates zu den Verordnungen, bzw. der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

- über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (COM(2012) 380 endg.)

- zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (COM (2012) 381 endg.)

- über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (COM (2012) 382 endg.)

Subsidiaritätsbedenken zu äußern und eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrates herbeizuführen.

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion

Astrid Damerow
und Fraktion

Begründung:

Die vorliegenden Vorschläge verletzen nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Landtages das Subsidiaritätsprinzip.

Den drei Vorschlägen stehen erhebliche kompetenzrechtliche Bedenken entgegen, die für das Land Schleswig-Holstein zudem enormen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde.

Die Annahme, dass die Ziele der Vorschläge nicht ausreichend in den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können, trägt nicht. Auch die Wahl des Instruments der Verordnung ist im Vergleich zur bereits bestehenden Richtlinien nicht verhältnismäßig, da durch die Vorschläge Regelungen der Mitgliedstaaten zum Teil entwertet werden.

So ist erkennbar, dass die Vorschläge

- zu einer Senkung der Prüfqualität in Deutschland führen;
- Maßnahmen vorschlagen, die nicht zielführend sind;
- einen erheblicher Mehraufwand und zusätzliches Verwaltungshandeln mit entsprechenden Mehrkosten auslösen;
- datenschutzrechtliche Zulässigkeiten nicht beachtet werden;
- und eine Umsetzung durch die Landespolizei nicht möglich ist.

Insbesondere die Ausweitung der Prüfpflicht bei älteren Fahrzeugen auf einen Einjahreszeitraum ist überzogen, da technische Defekte keine häufige Unfallursache darstellen und so die Unfallhäufigkeit auch nicht wesentlich gesenkt werden kann, stattdessen es aber zu unnötigen zusätzlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger kommt.